

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW vom 14.11.2023

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

### 1 § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

2 (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW  
3 (Landesverband Berlin). Die Kurzform lautet B'90/GRÜNE PANKOW.

4 (2) Der Kreisverband Pankow ist eine Bezirksgruppe gemäß § 9 der Landessatzung  
5 des Landesverbandes Berlin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Kreisverband  
6 gemäß § 10 der Bundessatzung dieser Partei.

7 (3) Der Kreisverband ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern er  
8 nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
9 verstößt. Die Satzungen des Landesverbandes Berlin und des Bundesverbandes  
10 einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags-  
11 und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den  
12 Kreisverband verbindlich und finden sinngemäß Anwendung. Davon abweichende  
13 Regelungen sind, soweit zulässig, nur durch die Satzung, die Geschäftsordnung  
14 und die Abgabenordnung des Kreisverbandes möglich.

15 (4) Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Pankow von Berlin.

### 16 § 2 Zweck und Aufgaben

17 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der  
18 Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung,  
19 insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren  
20 Programmen (Grundsatzprogramm, Bundes-, Landes-, Kommunalprogramme)  
21 niedergelegten Ziele.

### 22 § 3 Mitgliedschaft

23 (1) Jeder Mensch, der die politischen Ziele und Grundsätze der Partei anerkennt  
24 (Grundkonsens, Satzung, Programme) und keiner anderen Partei angehört, kann  
25 Mitglied werden.

26 (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber BÜNDNIS 90/DIE  
27 GRÜNEN KV PANKOW unter Anerkennung von Programm, Grundkonsens und Satzung. Die  
28 Eintrittserklärung ist mit ihrem Eingang in der Geschäftsstelle von BÜNDNIS  
29 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW wirksam zugegangen. Das neue Mitglied hat sämtliche  
30 Mitgliedsrechte und -pflichten, sobald der Kreisvorstand dem Antrag zustimmt.  
31 Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand schnellstmöglich. Die  
32 Zurückweisung der Eintrittserklärung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag  
33 der/des von der Zurückweisung Betroffenen entscheidet über die Aufnahme die  
34 Kreismitgliederversammlung (KMV) mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung  
35 der KMV kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

36 (3) Die Mitgliederverwaltung erfolgt unter Verwendung der aktuellen  
37 Mitgliederverwaltungssoftware durch die befugten Personen auf Kreis-, Landes-  
38 und Bundesebene (i.d.R. sind dies die Kreisgeschäftsführung sowie die  
39 Mitgliederverwaltung und das Finanzreferat des Landesverbandes Berlin).

40 (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der  
41 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

## 42 § 4 Ende der Mitgliedschaft

43 (1) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch schriftliche  
44 Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

45 (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das  
46 Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher  
47 Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

## 48 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

49 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- 50 • an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW in  
51 der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und  
52 Wahlen, mitzuwirken,
- 53 • an allen Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften und Gremien teilzunehmen,
- 54 • sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen  
55 zu organisieren,
- 56 • sich für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen zur Wahl zu stellen,
- 57 • sein Stimmrecht nach § 6 dieser Satzung wahrzunehmen.

58 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 59 • den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen  
60 festgelegten Zielen zu vertreten,
- 61 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- 62 • den Beitrag nach der Bundes- und Landessatzung bzw. den vom Kreisverband  
63 festgesetzten besonderen Beitrag pünktlich zu zahlen.

64 (3) Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an  
65 und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Kreis- oder Landesgeschäftsstelle  
66 mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für  
67 satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des  
68 Verbandszwecks zu gewährleisten.

69 (4) Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der  
70 Bezirksverordnetenversammlung Pankow bzw. Stadträt\*innen und Bürgermeister\*innen  
71 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den

72 Kreisverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der  
73 Kreismitgliederversammlung in der Abgabenordnung bestimmt. Eine Diätenkommission  
74 entscheidet im Einzelfall, ob eine Absenkung der Beiträge der Abgabenordnung  
75 entspricht. Näheres regelt die Abgabenordnung.

## 76 § 6 Wahrnehmung des Stimmrechts

77 (1) Jedes Mitglied legt gemäß § 5 Absatz 3 beim Landesverband Berlin von BÜNDNIS  
78 90/DIE GRÜNEN fest, in welcher Basisgruppe (Bezirksgruppe, Abteilung) es das  
79 Stimmrecht wahrnimmt.

80 (2) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht beim Kreisverband Pankow wahrnimmt, kann  
81 sein Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung bei Beschlüssen zu  
82 Bezirksprogrammen, Wahlen, Beauftragung von Delegierten und Gruppenbeschlüssen  
83 ausüben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Stimmrecht nicht gemäß § 5 Absatz 3  
84 der Berliner Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine andere  
85 Bezirksgruppe oder Abteilung in Berlin übertragen worden ist.

86 (3) Ein Mitglied, das seinen Hauptwohnsitz in einem Wahlkreis im Bezirk Pankow  
87 entsprechend dem Bundeswahlgesetz hat, kann sein Stimmrecht unabhängig von  
88 Absatz (2) bei der Aufstellung der Kandidat\*innen für öffentliche Wahlen nach  
89 dem Bundeswahlgesetz in der Pankower Kreismitgliederversammlung ausüben. Im  
90 Falle, dass die Bezirksgrenzen nicht mit den Wahlkreisgrenzen übereinstimmen,  
91 muss dieses Stimmrecht nach dem Bundeswahlgesetz gegebenenfalls in einer  
92 gesonderten Versammlung aller Mitglieder eines Wahlkreises wahrgenommen werden.

## 93 § 7 Freie Mitarbeit

94 (1) Die Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW steht auch  
95 Nichtmitgliedern offen (freie Mitarbeiter\*innen).

96 (2) Freie Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen  
97 Willensbildung innerhalb der Partei zu beteiligen. Sie haben bei allen  
98 inhaltlichen und projektbezogenen Fragen Mitspracherecht sowie das Recht auf  
99 Informationen durch die Partei für den Arbeitsbereich der freien Mitarbeit  
100 betreffenden Inhalte.

## 101 § 8 Organe des Kreisverbandes

102 (1) Organe des Kreisverbandes Pankow von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind:

- 103 • die Kreismitgliederversammlung (§ 9),
- 104 • der Kreisvorstand (§ 10),
- 105 • die Stadtteilgruppen (§ 11),
- 106 • die Arbeitsgemeinschaften (§ 12),
- 107 • der Koordinationsrat (§ 13),
- 108 • die Frauenvollversammlung (§ 14),
- 109 • die Gesamtheit der Mitglieder (§ 15).

## 110 § 9 Kreismitgliederversammlung (KMV)

111 (1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
112 KV PANKOW. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied,  
113 das sein Stimmrecht gemäß § 5 Absatz 3 der Berliner Landessatzung im KV Pankow  
114 ausübt, hat Antrags- und Stimmrecht.

115 (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf  
116 schriftliches Verlangen von wenigstens 20 Mitgliedern hat der Vorstand eine  
117 außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Auf einer solchen  
118 außerordentlichen Kreismitgliederversammlung sind Wahlen und Abstimmungen zur  
119 Satzung unzulässig.

120 (3) Zu den Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher  
121 unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

122 (4) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der  
123 Kreisvorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die  
124 Kreismitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der  
125 Versammlung ab.

126 (5) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

127 (6) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:

- 128 • die Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm,
- 129 • die Beschlussfassung über politische Grundsätze und die strategische  
130 Ausrichtung,
- 131 • die Beschlussfassung über die Liste zur Wahl der  
132 Bezirksverordnetenversammlung und der Direktkandidat\*innen für das  
133 Abgeordnetenhaus von Berlin,
- 134 • die Nominierung von Bezirksamtsmitgliedern,
- 135 • die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes, der Kreisvorsitzenden, des  
136 Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der Rechnungsprüfer\*innen,
- 137 • die Wahl und Abwahl der Delegierten für die Bundesversammlung  
138 (Bundesdelegiertenkonferenz, BDK), für die Landesdelegiertenkonferenz  
139 (LDK) und für den Landesausschuss (LA),
- 140 • die Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte ihrer Organe und ihrer  
141 Vertreter\*innen,
- 142 • die Beschlussfassung über Richtlinien im Rahmen der geltenden gesetzlichen  
143 Bestimmungen für die inhaltliche Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
144 in der Bezirksverordnetenversammlung Berlin-Pankow (BVV), für  
145 Bezirksamtsmitglieder, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nominiert wurden, und  
146 über Zählgemeinschaften bzw. Koalitionen in der BVV, an der die Fraktion  
147 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beteiligt sein soll,
- 148 • die Beschlüsse über die Beiträge, soweit Landes- und Bundessatzung dies  
149 zulassen,
- 150 • die Verabschiedung des Haushaltsplanes (der Haushaltsplan ist in zwei  
151 Lesungen zu behandeln),
- 152 • die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und des  
153 Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

154 (7) Eigenständige Anträge müssen mindestens vier Tage vor der  
155 Kreismitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein und werden  
156 schnellstmöglich den Mitgliedern online zugänglich gemacht. Antragsberechtigt  
157 sind der Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften, die Stadtteilgruppen, die  
158 Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin, von der Kreismitgliederversammlung  
159 eingesetzte Kommissionen sowie zwei Mitglieder des Kreisverbandes, die  
160 gemeinschaftlich einen Antrag stellen können, darunter mindestens eine Frau,  
161 wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge können von jedem  
162 Mitglied gestellt werden.

163 (8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge  
164 behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung  
165 eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über ihre Dringlichkeit  
166 entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

167 (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,  
168 sofern durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgegeben werden. Die  
169 Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu dokumentieren und werden auf  
170 der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

171 (10) Einmal im Jahr ist eine Kreismitgliederversammlung als  
172 Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladungsfrist für die  
173 Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen. Die Jahreshauptversammlung wählt

174 • den Kreisvorstand,

175 • zwei Rechnungsprüfer\*innen,

176 • das Basismitglied der Diätenkommission,

177 • die Delegierten für die Parteigremien auf Landes- und Bundesebene.

178 Unbenommen von Satz 3 sind Vertagungen einzelner Wahlen oder Beschlüsse auf eine  
179 nachfolgende KMV aus zeitlichen Gründen zulässig sowie Nachwahlen auf  
180 ordentlichen KMVen.

## 181 § 10 Kreisvorstand (KVo)

182 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem/einer  
183 Schatzmeister\*in und sechs weiteren Mitgliedern. Ab der regulären Vorstandswahl  
184 2025 besteht der Kreisvorstand aus zwei Vorsitzenden, einem/einer  
185 Schatzmeister\*in und einem/einer Vielfaltsbeauftragten sowie fünf weiteren  
186 Mitgliedern. Sowohl die neun Vorstandsplätze als auch die beiden Plätze der  
187 Kreisvorsitzenden werden entsprechend dem Prinzip der Geschlechterparität nach  
188 §16 dieser Satzung mindestparitätisch mit Frauen besetzt. Der KVo gibt sich eine  
189 Geschäftsordnung. Er regelt seine interne Arbeitsteilung.

190 (2) Der Vorstand wird von einer Kreismitgliederversammlung für die Dauer von  
191 zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die zwei Kreisvorsitzenden, der/die  
192 Schatzmeister\*in und der/die Vielfaltsbeauftragte werden jeweils in einem  
193 gesonderten Wahlgang gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem/ihrem Amt  
194 zurück, soll die Nachwahl für den frei gewordenen Vorstandsplatz innerhalb von  
195 zwei Monaten erfolgen.

196 (3) Bezirksverordnete und Stadträt\*innen können keine Kreisvorsitzenden oder  
197 Schatzmeister\*in sein.

198 (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der  
199 Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden  
200 Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein  
201 entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung  
202 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung  
203 durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der  
204 Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

205 (5) Die Kreisvorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die  
206 Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

- 207 • bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
- 208 • bei der Behandlung von Vertragsentwürfen bzw. Änderungsentwürfen zu  
209 bestehenden Verträgen,
- 210 • bei der Behandlung der Ergebnisse von angestellten Preisvergleichen,
- 211 • bei der Behandlung von Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (auch  
212 Mietverträgen),
- 213 • bei der Behandlung von Schlichtungsverfahren nach § 19 dieser Satzung,  
214 wenn eine Partei dies wünscht.

215 Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich zu begründen.

216 (6) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Kreisverband in geeigneter  
217 Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind  
218 Beschlussprotokolle zu führen. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern des  
219 Kreisverbandes auszuhändigen.

220 (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der  
221 anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
222 gewählten Mitglieder anwesend sind.

223 (8) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgaben:

- 224 • den Kreisverband nach außen zu vertreten,
- 225 • die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren,
- 226 • Diskussionen zur programmatischen Weiterentwicklung zu initiieren,
- 227 • die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen,
- 228 • die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren,
- 229 • Wahlkämpfe vorzubereiten und zu koordinieren,
- 230 • Beurkundungen nach den Wahlgesetzen vorzunehmen,
- 231 • den Kreisverband gegenüber dem Landesverband und anderen Kreisverbänden zu  
232 vertreten und die Zusammenarbeit zu koordinieren,
- 233 • das Zusammenwirken mit den Gremien des Landesverbandes zu gewährleisten,
- 234 • die Kreismitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und  
235 durchzuführen,
- 236 • der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Arbeit zu  
237 geben,
- 238 • die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und die Ergebnisse von  
239 Urabstimmungen umzusetzen,
- 240 • Mitarbeiter\*innen des Kreisverbandes einzustellen und zu führen.

## 241 § 11 Stadtteilgruppen (SGen)

242 (1) Die Stadtteilgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder zu vernetzen, die  
243 Mitarbeit im Kreisverband zu fördern, die Bindung zur Zivilgesellschaft vor Ort  
244 zu stärken und lokale politische Angelegenheiten zu bearbeiten. Der Kreisverband  
245 unterstützt die Stadtteilgruppen bei der Erfüllung dieser Aufgaben  
246 organisatorisch und finanziell. Die räumlichen Zuschnitte der Stadtteilgruppen  
247 regelt auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Beschluss der KMV. Dieser kann mit  
248 einfacher Mehrheit der KMV geändert werden.

249 (2) Mitglied in einer SG sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die im  
250 jeweiligen Stadtteil wohnen oder sich ihm zuordnen. Ein Wechsel ist in der Regel  
251 einmal jährlich möglich und wird gegenüber der Geschäftsstelle erklärt.

252 (3) Die Stadtteilgruppen berichten einmal pro Jahr der  
253 Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.

254 (4) Die Stadtteilgruppen wählen zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen.  
255 Mindestens einer der Sprecher\*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die  
256 Amtszeit beträgt ein Jahr.



257 (5) Die SG-Sprecher\*innen sind für die inhaltliche und organisatorische  
258 Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen  
259 bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.

260 (6) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Die  
261 Stadtteilgruppen können beschließen, dass einzelne Teile der Treffen  
262 parteiöffentlich stattfinden. Termine sind bekannt zu machen.

263 (7) Für die Stadtteilgruppen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung  
264 des Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden.  
265 Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

266 (8) Die Stadtteilgruppen arbeiten eng mit Organen und Gremien des Kreisverbandes  
267 zusammen:

268 • Der/die Schatzmeister\*in des Kreisverbandes stellt den Entwurf für den  
269 Haushalt den SG-Sprecher\*innen in einem gesonderten Termin vor und holt  
270 Ihre Meinung zum Entwurf ein.

271 • Mindestens einmal im Jahr ruft der Vorstand einen erweiterten KoRat ein,  
272 an dem die SG-Sprecher\*innen teilnehmen und in dem der Fokus auf die für  
273 die Stadtteilgruppen relevanten Themen liegt.

274 • Der Kreisvorstand sowie der KoRat und die Bezirksverordneten unterstützen  
275 die Gründung und Arbeit der Stadtteilgruppen, vor allem in Gebieten mit  
276 wenig Mitgliedern bzw. keiner Vertretung im Abgeordnetenhaus von Berlin.

277 • Die Stadtteilgruppen dürfen Pressemitteilungen nur zusammen mit dem  
278 Kreisvorstand veröffentlichen. Der Kreisvorstand kann eine  
279 Pressemitteilung mehrheitlich ablehnen.

## 280 § 12 Arbeitsgemeinschaften (AGen)

281 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitsgemeinschaften  
282 gebildet werden. Zur Gründung einer AG sind mindestens zwei Personen  
283 notwendig. Der Kreisvorstand bestätigt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Bei  
284 Nichtbestätigung durch den Kreisvorstand kann auf Wunsch der AG-Begehrenden die  
285 nächste KMV entscheiden. AGen berichten einmal pro Jahr der  
286 Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Anerkennung als AG endet, wenn  
287 sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben wird oder die AG  
288 ihre Auflösung beschließt.

289 (2) Mitglied kann jedes Mitglied des Kreisverbandes werden, das sich zur  
290 Mitarbeit bereit erklärt.

291 (3) Es werden zwei gleichberechtigte AG-Sprecher\*innen gewählt. Mindestens einer  
292 der Sprecher\*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die Amtszeit beträgt  
293 ein Jahr.

294 (4) Die AG-Sprecher\*innen sind für die inhaltliche und organisatorische  
295 Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen  
296 bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.

297 (5) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Sie sind  
298 öffentlich bekannt zu machen. Die AGen können beschließen, dass einzelne Teile  
299 der Treffen parteiöffentlich stattfinden. Die AGen sollen ihre Tätigkeit in  
300 geeigneter Form dokumentieren.

301 (6) Für die AGen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung des  
302 Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden.  
303 Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

### 304 § 13 Koordinationsrat der Mandats- und 305 Funktionsträger (KoRat)

306 (1) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zur Vernetzung  
307 innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die  
308 Strategieentwicklung des Kreisverbandes voranzubringen. Darüber hinaus dient er  
309 der Koordination der Pankower Mandats- und Funktionsträger\*innen unter einander  
310 sowie der bedarfsorientierten Beratung des Kreisvorstandes. Er kann keine  
311 Beschlüsse fassen oder Handlungsempfehlungen aussprechen.

312 (2) Der KoRat tritt mindestens quartalsweise und bei Bedarf zusammen. Er wird  
313 durch den Vorstand einberufen und tagt nicht-öffentlich.

314 (3) Dem KoRat gehören neben dem Kreisvorstand die Mitglieder des Bundes- und des  
315 Landesvorstandes, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages und des  
316 Europaparlaments, alle Stadträt\*innen und die Fraktionsvorsitzenden der BVV  
317 sowie weitere politische Amtsträger\*innen auf Bundes- und Landesebene an, die  
318 Mitglied des KV Pankow sind oder ihre Funktion beziehungsweise ihr Amt über den  
319 KV Pankow wahrnehmen.

320 (4) Die Kreisvorsitzenden halten die angesprochenen Themen in Form einer  
321 Mitschrift fest. Sollte der KoRat im Einzelfall Empfehlungen aussprechen, werden  
322 diese je nach Zuständigkeit dem Kreisvorstand oder der  
323 Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 324 § 14 Frauenvollversammlung (FVV)

325 (1) Eine Frauenvollversammlung kann auf Antrag von mindestens 2% der Frauen, die  
326 Mitglied des Kreisverbandes sind, durch den Vorstand oder einen Beschluss der  
327 KMV einmal jährlich einberufen werden. Stimmberechtigt sind in den jeweiligen  
328 Gremien nur die Frauen.

329 (2) Die FVV gibt sich eine Geschäftsordnung.

330 (3) Die FVV dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion  
331 unter Frauen. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder  
332 organisatorischer Bedeutung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 333 • Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen,
- 334 • Beschlussfassung über frauen- und geschlechterpolitische bzw.  
335 feministische Fragen,
- 336 • Empowerment, feministische Nachwuchsförderung und Sensibilisierung für  
337 frauenpolitische Themen.

338 Die FVV tagt frauenöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit  
339 ausgeschlossen werden.

## 340 § 15 Urabstimmung durch die Gesamtheit der 341 Mitglieder

342 (1) Die Gesamtheit der Mitglieder umfasst alle dem Kreisverband zugehörigen  
343 Mitglieder.

344 (2) Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss der  
345 Kreismitgliederversammlung wird innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung  
346 durchgeführt. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung  
347 durchzuführen.

348 (3) Jedem Mitglied ist ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheiden  
349 die innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.

350 (4) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann eine Urabstimmung in  
351 online-gestützter Form stattfinden. Hierbei muss durch geeignete technische und  
352 organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass jedes Mitglied sein  
353 Stimmrecht ausüben kann und die Informationen über die Abstimmenden  
354 pseudonymisiert werden.

355 (5) Über Einzelfragen, Wahlen oder Nominierungen wird durch die Urabstimmung mit  
356 einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und über  
357 Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit.

358 (6) Das Verfahren ist von zwei durch die Kreismitgliederversammlung zu wählenden  
359 Personen zu überwachen.

## 360 § 16 Geschlechterparität

361 (1) Alle Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse des  
362 Kreisverbandes, die auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt werden, sind  
363 mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt auch für die  
364 Aufstellung von Wahllisten und für Delegationen, insbesondere für die  
365 Bundesversammlung (Bundesdelegiertenkonferenz, BDK), die  
366 Landesdelegiertenkonferenz (LDK) sowie für den Landesausschuss (LA).

367 (2) Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte  
368 der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze frei

369 bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Dieses Verfahren ist bei  
370 allen folgenden Wahlgängen zu beachten. Wird die Parität nicht erreicht,  
371 entscheidet die Versammlung über die Besetzung der offenen Plätze.

## 372 § 17 Vielfalt

373 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN PANKOW verpflichten sich der Förderung der  
374 innerparteilichen Vielfalt und dem Vorgehen gegen Diskriminierung gemäß des  
375 Vielfaltsstatutes der Bundessatzung.

376 (2) Die/der von der Kreismitgliederversammlung gewählte Vielfaltsbeauftragte hat  
377 als ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes die Aufgabe, fortlaufend eine  
378 Strategie einschließlich Maßnahmen zu entwickeln, wie Vielfalt in der aktiven  
379 und passiven Mitgliedschaft, bei Amts- und Mandatsträger\*innen gestärkt werden  
380 kann und wie unsere Programmatik insbesondere in der Partei unterrepräsentierte  
381 Personengruppen berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist eine  
382 Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe des Kreisvorstandes.

383 (3) Die/der Vielfaltsbeauftragte berichtet der Kreismitgliederversammlung einmal  
384 im Jahr über die Maßnahmen zur Förderung der Diversität, den aktuellen  
385 Umsetzungsstand und vorliegende Ergebnisse.

## 386 § 18 Bürgerdeputierte

387 Die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW zu nominierenden Bürgerdeputierten in  
388 den Ausschüssen der BVV werden auf Vorschlag der BVV-Fraktion von der KMV  
389 bestätigt.

## 390 § 19 Kreisschiedskommission

391 (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einer/m  
392 Stellvertreter\*in und wird auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung  
393 eingerichtet. Die Kreismitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, zwei  
394 Beisitzer\*innen sowie die/den Stellvertreter\*in. Die Amtszeit der  
395 Kreisschiedskommission beträgt zwei Jahre. Abwahl ist entsprechend nach §10 (4)  
396 möglich.

397 (2) Ihre Mitglieder dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in  
398 einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen  
399 nicht gebunden. Die Entscheidungen der Kreisschiedskommission sind schriftlich  
400 zu begründen.

401 (3) Sie verhängt in dringenden und schwerwiegenden Fällen Ordnungsmaßnahmen  
402 gegen Mitglieder. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung,  
403 Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu  
404 zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei. Enthebung aus Leitungsfunktionen  
405 ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei oder zum persönlichen Vorteil  
406 missbraucht worden sind.

407 (4) Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das  
408 Landesschiedsgericht.

409 (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, der Kreisvorstand und die  
410 Kreismitgliederversammlung.

411 (6) Das Nähere regelt die Kreisschiedsordnung.

## 412 § 20 Finanzen

413 (1) Der/die Schatzmeister\*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Er/sie  
414 ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Parteiengesetz verantwortlich.

415 (2) Der/die Schatzmeister\*in legt der Kreismitgliederversammlung jährlich einen  
416 Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Bis zu einem entsprechenden Beschluss  
417 kann von dem/der Schatzmeister\*in im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro  
418 Monat ein Zwölftel des letzten Jahresbudgets verausgabt werden. Der Kreisverband  
419 unterstützt Fördermaßnahmen des Kreisverbandes nach dem Frauen- und  
420 Vielfaltsstatut finanziell.

421 (3) Die Jahreshauptversammlung wählt im Jahr nach der Wahl des Vorstandes zwei  
422 Rechnungsprüfer\*innen und bis zu zwei Stellvertreter\*innen. Die Amtszeit beträgt  
423 zwei Jahre.

424 (4) Die Rechnungsprüfer\*innen prüfen den jährlichen Haushaltsabschluss und legen  
425 der Kreismitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.

426 (5) Die Beitrags- und Kassenordnung ist Teil der Satzung.

## 427 § 21 GRÜNE JUGEND

428 (1) Die Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin ist der angegliederte  
429 Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW.

430 (2) Der Kreisverband erkennt ihre politische und organisatorische  
431 Selbständigkeit an und unterstützt ihre Arbeit organisatorisch und finanziell.  
432 Die Verwendung der finanziellen Mittel darf dem Parteiengesetz nicht  
433 widersprechen.

## 434 § 22 Satzungsänderungen

435 (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand oder der  
436 Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung mindestens einundzwanzig Tage  
437 vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern  
438 unverzüglich online zugänglich gemacht und in der Einladung zur KVM angekündigt.

439 (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen  
440 Stimmen beschlossen werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist  
441 eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

## 442 § 23 Auflösung des Kreisverbandes Pankow

443 (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die  
444 Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Entsprechende Anträge müssen

445 dem Vorstand oder der Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung  
446 mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie  
447 werden den Mitgliedern unverzüglich online zugänglich gemacht und in der  
448 Einladung zur KMV angekündigt. Für einen gültigen Beschluss über die Auflösung  
449 oder Verschmelzung müssen mindestens 2 Prozent der Mitglieder anwesend sein  
450 (Quorum). Kann eine Auflösung oder Verschmelzung wegen mangelnder  
451 Anwesenheitszahl nicht beschlossen werden, so kann über denselben Antrag auf der  
452 nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ohne Quorum  
453 beschlossen werden; der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist erneut unter  
454 Mitteilung der Tatsache des entfallenden Quorums allen Mitgliedern mit der  
455 Einladung bekannt zu machen.

456 (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den  
457 Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## 458 § 24 Inkrafttreten

459 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

460 (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.